

Kumulative Promotion an der Fakultät Bildung

Richtlinie zur kumulativen Dissertation, Beschluss FKR vom 13.05.15

Grundlage und Zielsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie konkretisiert §8 der Promotionsordnung der Fakultät Bildung vom 15. Februar 2011 („PromO“) ¹ im Hinblick auf die kumulative Dissertation. Sie regelt insbesondere formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation in für alle Promotionsverfahren einheitlicher und verbindlicher Weise. Dadurch sollen Promovierende und deren Betreuende transparent und verlässlich informiert werden; Gutachtende sollen einen einheitlichen Orientierungsrahmen zur Beurteilung und Bewertung der Dissertation erhalten. Damit sollen qualitativ hochwertige Dissertationen, die die wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von ggf. in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln in internationalen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren haben, ermöglicht und gefördert werden.

¹ Wörtliche Zitate aus der Promotionsordnung sind in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzt und mit einem Quellenverweis versehen.

Form der kumulativen Dissertation

- §1. Eine kumulative Dissertation basiert auf einer Anzahl „qualifizierter Fachartikel“ (§8 Abs. 4 PromO, im Folgenden kurz: „Artikel“).
 - §2. Die Anzahl der Artikel muss mindestens drei betragen. Falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen verfasst wurden, kann sich diese Anzahl gemäß §12 erhöhen.
 - §3. Artikel können „in deutscher oder englischer Sprache abgefasst“ sein (§8 Abs. 3 PromO). Abweichungen davon sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Promotionskommission. Diese kann jederzeit formlos beantragt werden.
 - §4. Artikel können bereits veröffentlicht sein. „Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein“ (§8 Abs. 5 PromO).
 - §5. Falls ein Artikel bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen und nicht in demgegenüber unveränderter Form vorgelegt wird, sind die Änderungen gegenüber der veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Version explizit kenntlich zu machen.
 - §6. Es können nur Artikel berücksichtigt werden, bei denen der oder die Promovierende die Leuphana als seine bzw. ihre institutionelle Anbindung angibt. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn bei der Zulassung zum Promotionsstudium an der Leuphana die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgte. In diesem Fall kann auch eine Anzahl Artikel berücksichtigt werden, die unter der vor dem Eintritt in das Leuphana Promotionsstudium gültigen institutionellen Anbindung erstellt wurden. In diesem Fall muss mindestens ein Artikel unter Leuphana-Anbindung erstellt worden sein.
- Qualitative-inhaltliche Anforderungen an Artikel**
- §7. Die Artikel müssen insgesamt „eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt“ (§8 Abs. 2 S. 1 PromO). Sie müssen eine thematisch zusammengehörige wissenschaftliche Problemstellung behandeln. Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeit der Promotionsanforderungen an monographische und an publikationsbasierte Dissertationen zu gewährleisten.
 - §8. Ein Artikel ist ein fertiges Manuskript, das eigenständige wissenschaftliche Bedeutung für eine spezifische Wissenschaftsgemeinde hat.

- §9. Damit ein Manuskript als Artikel Bedeutung für eine Wissenschaftsgemeinde haben kann, muss es in einem durch die relevante Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium publiziert sein oder dafür geeignet sein. Für die als kumulative Dissertation vorgelegten Artikel gilt demnach:
- Alle Artikel müssen eine inhaltliche Qualität und äußere Form aufweisen, wonach sie grundsätzlich in einem von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium veröffentlicht werden können.
 - Mindestens ein Artikel muss zur Veröffentlichung in einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder ‚accepted‘ sein.
 - Sollten weniger als drei Artikel diesem Kriterium entsprechen, müssen die anderen eingereichten Artikel jeweils bei einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren eingereicht und ‚under review‘ sein.
 - Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachtenden zu beurteilen und in ihrem Gutachten explizit zu begründen, ob die Artikel dieses Potenzial bereits nachgewiesen haben.

Artikel mit mehreren Autoren oder Autorinnen

- §10. Eine kumulative Dissertation kann auch „aus gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen“ sein, insofern können Artikel mehrere Autoren oder Autorinnen aufweisen (§8 Abs. 2 S. 2 PromO).
- §11. Auch eine kumulative Dissertation, die gemeinschaftlich mit anderen verfasste Artikel enthält, muss eine „individuelle wissenschaftliche Leistung“ des oder der Promovierenden darstellen, die seine oder ihre „Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erweist“ (§8 Abs. 2 S. 2 PromO).
- §12. Im Fall von Mehr-Autorenschaft hat der oder die Promovierende in einer Erklärung zur Autorenschaft für jeden Artikel jeweils einzeln im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen darzulegen, worin die eigene individuelle wissenschaftliche Leistung bei der Erstellung des Artikels bestand, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bestand, und welchen Anteil der eigene Beitrag im Verhältnis zum Beitrag der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen insgesamt hat. Diese Erklärung muss von den jeweiligen Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt sein.
- Die individuelle wissenschaftliche Leistung der verschiedenen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bei der Erstellung des Artikels ist in der Erklärung zur Autorenschaft spezifisch unter Bezugnahme auf die Art des Beitrags anzugeben, insofern dieser Beitrag für die Erstellung des Artikels substantiell war.
Beispiele für die Art des Beitrags sind:
 - Konzeption des Forschungsansatzes
 - Entwicklung von Forschungsmethoden
 - Erhebung und Aufbereitung von Daten
 - Durchführung der Forschung
 - Analyse/Interpretation von Daten oder Zwischenergebnissen
 - Schreiben oder inhaltliche Überarbeitung des Manuskripts
- Ein Ko-Autor oder eine Ko-Autorin kann bei mehr als einer Art von Beitrag angegeben werden, und mehr als ein Ko-Autor oder eine Ko-Autorin kann bei einer Art von Beitrag angegeben werden.
- Bei mindestens zwei Artikeln muss der oder die Promovierende Allein- oder Erstautor sein.
 - Bei mehr als drei Autoren wird der Beitrag des Doktoranden mit 50% gewichtet (sonst mit 100%), es sei denn, er oder sie ist Erstautor oder Erstautorin des Artikels. Insgesamt muss die Summe der Gewichte mindestens 3 betragen.
 - Höchstens eines der vorgelegten Manuskripte darf Gegenstand eines anderen (laufenden oder

abgeschlossenen) Promotionsverfahren sein.

Rahmenpapier

- §13. Gemäß §8 Abs. 4 S. 4 PromO kann die Promotionskommission festlegen, dass die thematisch zusammengehörige wissenschaftliche Problemstellung der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist. Mit den Artikeln ist ein Rahmenpapier vorzulegen, das die Artikel in die Forschungsfrage einbettet und den inneren Zusammenhang der Artikel, die in den einzelnen Artikeln jeweils untersuchten Teilaspekte, die dabei verfolgte methodische Vorgehensweise und die erzielten Ergebnisse darlegt. Dieses Rahmenpapier muss von dem oder der Promovierenden eigenständig als zusammenhängender Text in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sein. Es soll ca. 20 Seiten umfassen. Das Rahmenpapier ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.
- §14. Als Anhang zum Rahmenpapier ist in Tabellenform für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen,
- wie der Autorenstatus des oder der Promovierenden an dem Artikel ist (Allein- oder Ko-Autorenschaft), im Fall von Ko-Autorenschaft ergänzt um die Erklärung zur Autorenschaft gemäß §12,
 - welchen Publikationsstatus der Artikel hat (§9), d.h. ob der Artikel bereits veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen, zur Veröffentlichung vorbehaltlich angenommen, zur (größeren oder kleineren) Überarbeitung zugelassen, eingereicht, oder ‚under review‘ ist; inkl. Angaben zum Publikationsmedium wie z.B. der Qualität des Mediums, z.B. anhand des Impact Factors, der Position in einschlägigen Rankings, dem dort angewandten peer-review Verfahren,
 - ggfs. bei welchen Fachtagungen der Inhalt des Artikels vorgestellt wurde, inkl. Angabe zu Titel, Ort, Datum der Tagung und Nachweis der offenen Ausschreibung (ggf. durch Link).

Gibt es für einen noch nicht veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikel eine im Veröffentlichungsprozess durch externe Gutachten begründete Herausgeberentscheidung, dann ist diese beim Publikationsstatus des Artikels genau anzugeben und ein Nachweis darüber einschließlich der Peer-Reviews als Kopie beizufügen.

Der Anhang ist mit einer eigenhändig unterschriebenen Versicherung des oder der Promovierenden folgenden Wortlauts zu versehen: „Ich versichere, dass alle in diesem Anhang gemachten Angaben jeweils einzeln und insgesamt vollständig der Wahrheit entsprechen“.

Bewertung der kumulativen Dissertation

- §15. Die Gutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Artikel jeweils einzeln, das Rahmenpapier sowie die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation würdigen.
- §16. Dem Gutachterausschuss muss mindestens ein Gutachtender angehören, der bzw. die bei keinem der eingereichten Artikel Ko-Autor bzw. Ko-Autorin war.
- §17. Gutachtende, die an einem Artikel der kumulativen Dissertation als Ko-Autor oder Ko-Autorin mitgewirkt haben, sollen – mit Ausnahme des Betreuers oder der Betreuerin – sich zu diesem Artikel nicht äußern.
- §18. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsgemeinde üblichen Standards zur Bewertung der wissenschaftlichen Qualität. Grundsätzlich gelten fachübergreifend die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß der einschlägigen Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg) und die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. Die Gutachtenden sollen bei ihrer Bewertung der kumulativen Dissertation die allgemeinen und die jeweils fachspezifischen Standards zugrunde legen.
- §19. Für die Qualität eines Artikels ist normalerweise die Qualität des Mediums, in dem der Artikel publiziert ist, bzw. die Qualität der Fachtagungen, bei denen er präsentiert wurde, ein guter Indikator. Die Gutachtenden sollen diese von Wissenschaftsgemeinde zu Wissenschaftsgemeinde unterschiedliche, aber in der relevanten Wissenschaftsgemeinde übereinstimmend anerkannte Qualität von Publikationsmedien und Konferenzen bei der Begutachtung der kumulativen Dissertation angemessen

berücksichtigen. Fachspezifische Rankings von Zeitschriften und Buchverlagen können dafür herangezogen werden, ohne dass sich daraus aber automatisch eine bestimmte Bewertung des Artikels oder der Dissertation ergibt.

Geltungsbereich der Richtlinie: Inkrafttreten, Übergangsregelung, Ausnahmen

- §20. Die Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle neu zur Promotion zugelassenen Promovierenden. Die Richtlinie gilt solange, bis sie durch Beschluss der Promotionskommission außer Kraft gesetzt wird oder durch Änderung der zugrundeliegenden Promotionsordnung eine Promotion mit kumulativer Dissertation nicht mehr möglich ist.
- §21. Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits zur Promotion zugelassen waren aber ihre Dissertation noch nicht eingereicht hatten, gilt die Richtlinie ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, im Falle von älteren Promotionsordnungen ggf. sinngemäß, mit folgender Maßgabe: Promovierende, deren kumulative Dissertation in einzelnen Punkten nicht die Regelungen dieser Richtlinie erfüllt, weil sie ihre kumulative Dissertation bereits zu einem früheren Zeitpunkt geplant und begonnen haben, können insofern bei der Promotionskommission formlos schriftlich eine Ausnahme gemäß §20 beantragen. Diesen Antrag darf die Kommission nicht unbillig ablehnen.
- §22. In den (erwartungsgemäß seltenen) Fällen, in denen die strikte Anwendung von Regeln dieser Richtlinie den spezifischen, wissenschaftlich legitimen Bedürfnissen einer Dissertation nicht gerecht würde und die Zielsetzung dieser Richtlinie verletzt würde, kann die Promotionskommission auf formlosen schriftlichen und mit den spezifischen Umständen des Einzelfalls begründeten Antrag des oder der Betreuenden im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme muss von der Promotionskommission mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.